



Bekanntmachung der Wahlbehörde

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament und zu den Kommunalwahlen am 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Stadt Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

wird in der Zeit vom **20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024**

bei der Stadt Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), Neues Rathaus, Lindenstraße 10–12, Bürgeramt (barrierefrei) in 03149 Forst (Lausitz) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, 20.05.2024	Feiertag – Pfingstmontag –
Dienstag, 21.05.2024	09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch, 22.05.2024	geschlossen
Donnerstag, 23.05.2024	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag, 24.05.2024	09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit im Wählerverzeichnis ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **24. Mai 2024 bis 13:00 Uhr** bei der Wahlbehörde der Stadt Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), Neues Rathaus, Lindenstraße 10–12, Bürgeramt, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), gegen das Wählerverzeichnis **Einspruch einlegen**.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19. Mai 2024** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. **Wer einen Wahlschein hat, kann**

- a) bei der **Wahl zum Europäischen Parlament** im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum** dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- b) bei der **Wahl der Stadtverordnetenversammlung** in einem beliebigen Wahlbezirk des jeweiligen Wahlgebietes durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- c) bei der **Wahl der Ortsbeiräte** in einem beliebigen Wahlbezirk des jeweiligen Wahlgebietes durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des jeweiligen Ortsteiles** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- 5.1 Einen Wahlschein für die **Wahl zum Europäischen Parlament** erhält auf Antrag

- 5.1.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte oder ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.1.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte oder ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn sie oder er nachweist, dass sie oder er ohne ihr oder sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei **Deutschen** nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung (EuWO), bei **Unionsbürgern** nach § 17a Absatz 2 der EuWO bis zum 19. Mai 2024 versäumt hat, oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der EuWO bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,

b) wenn ihr oder sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der EuWO entstanden ist, oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der EuWO entstanden ist oder

c) wenn ihr oder sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

- 5.2 Einen Wahlschein für die **Kommunalwahl** erhält auf Antrag

- 5.2.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte oder ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte oder ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn sie oder er nachweist, dass sie oder er ohne ihr oder sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der BbgKWahlV (25. Mai 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der BbgKWahlV (24. Mai 2024) versäumt hat,

b) wenn ihr oder sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der BbgKWahlV entstanden ist,

c) wenn ihr oder sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07. Juni 2024, 18:00 Uhr**, bei der Wahlbehörde **Stadt Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), Neues Rathaus, Lindenstraße 10–12, Bürgeramt, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)**, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Beantragung eines Wahlscheines ist auch über das Internet unter www.forst-lausitz.de möglich.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tage vor **der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c oder 5.2.2 Buchstabe a bis c genannten Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er oder sie dazu berechtigt ist. Eine behinderte Wahlberechtigte oder ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem **weißen** Wahlschein für die **Wahl zum Europäischen Parlament** erhält die oder der Wahlberechtigte für diese Wahl:

- einen amtlichen **weißen** Stimmzettel
- einen amtlichen **weißen** Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellroten** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem **gelben** Wahlschein für die **Wahl zum Kreistag** erhält die oder der Wahlberechtigte für diese Wahl:

- einen amtlichen **cremefarbenen** Stimmzettel
- einen amtlichen **cremefarbenen** Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben** (äußeren) Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem **hellgrünen** Wahlschein für die **Wahl der Stadtverordnetenversammlung** bzw. des jeweiligen **Ortsbeirates** erhält die oder der Wahlberechtigte für diese Wahl:

- einen amtlichen **hellblauen** Stimmzettel für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)
- einen amtlichen **helllila (fliederfarbenen)** Stimmzettel für den jeweiligen Ortsbeirat
- einen amtlichen **hellgrauen** Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahlen (Stadtverordnetenversammlung und Ortsbeiräte)
- einen amtlichen **hellgrünen** (äußeren) Wahlbriefumschlag für die Kommunalwahlen
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Für die Wahl des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen sind **jeweils gesonderte Wahlbriefe** abzusenden oder bei der angegebenen Stelle abzugeben. Dies hat unter Verwendung der oben aufgeführten farblich unterschiedlichen Stimmzettel- und Wahlbriefumschläge zu erfolgen.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere oder einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler oder die Wählerin den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die jeweils angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich mit der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert.

Der Einwurf der Wahlbriefe kann in Postkästen der Deutschen Post AG erfolgen, er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), den 27.04.2024

Simone Taubenek

Simone Taubenek
Bürgermeisterin

